

Dominikanische Republik

Gesetz über Internationales Privatrecht 2014*

Titel I Einleitende Bestimmungen

Kapitel I Gegenstand des Gesetzes

Art. 1 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz hat zum Gegenstand die Regelung der internationalen privatrechtlichen Beziehungen zivil- und handelsrechtlicher Art in der Dominikanischen Republik, insbesondere:

- 1) den Umfang und die Grenzen der dominikanischen Gerichtsgewalt;
- 2) die Bestimmung des anwendbaren Rechts;
- 3) die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidungen.

Kapitel II Ausschlüsse, Spezialgesetze und internationale Staatsverträge

Art. 2 Ausgeschlossene Materien:

Ausgeschlossen von der Anwendung dieses Gesetzes sind die folgenden Materien:

- 1) Verwaltungsangelegenheiten.
- 2) Die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, geregelt durch das Gesetz 489-08 vom 19. Dezember 2008, Gesetz über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit und das Gesetz 50-87 vom 6. April 1987 [... betr. Handels- und Industriekammern].
- 3) Der Konkurs und andere ähnliche Verfahren, unbeschadet der in dieses Gesetz aufgenommenen Bestimmungen.

Art. 3 Anwendung internationaler Staatsverträge

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Maße anzuwenden, wie sie vereinbar sind mit der Regelung in den internationalen Staatsverträgen, an denen die Dominikanische Republik beteiligt ist.

Paragraf I. Ergeben sich Widersprüche zwischen der Anwendung dieses Gesetzes und internationalen Staatsverträgen, so haben die Bestimmungen der Staatsverträge Vorrang.

Paragraf II. Bei der Auslegung der internationalen Staatsverträge ist auf ihren internationalen Charakter und die Notwendigkeit ihrer einheitlichen Anwendung zu achten.

Art. 4 Spezialgesetze

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind unter dem Vorbehalt der Bestimmungen in Spezialgesetzen zur Regelung internationaler privat[rechtlich]er Beziehungen anzuwenden.

Paragraf. Im Fall des Widerspruchs, haben die Gesetze zur Regelung internationaler privat[rechtlich]er Beziehungen Vorrang.

Kapitel III Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt Art. 5 Wohnsitz

Der Wohnsitz ist der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Personen.

Paragraf. Keine natürliche Person kann zwei oder mehrere Wohnsitze haben.

Art. 6 Gewöhnlicher Aufenthalt

Als gewöhnlicher Aufenthalt wird angesehen:

- 1) Der Ort, wo eine natürliche Person hauptsächlich niedergelassen ist, auch wenn sie in keinem Register erfasst ist und auch wenn sie keine Aufenthaltserlaubnis hat. Um diesen Ort zu bestimmen, sind die Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Bindungen an diesen Ort aufzeigen;
- 2) Der Ort, wo eine juristische Person ihren Gesellschaftssitz, ihre Zentralverwaltung oder ihr Zentrum der Haupttätigkeit hat. Um diesen Ort zu bestimmen, ist die Regelung im Gesetz Nr. 479-08 zu beachten.¹

Paragraf. Zum Zweck der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts der Personen sind die im Zivilgesetzbuch der Dominikanischen Republik aufgestellten Bestimmungen nicht anwendbar.

Kapitel IV Definitionen Art. 7 Definitionen

Im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen unter:

- 1) Internationaler Rechtsstreit. Unter internationalem Rechtsstreit ist jener zu verstehen, der ein der internationalen privat[rechtlich]en Beziehung eigenes Element besitzt, gemäß der Definition, die in diesem Gesetz über diese Beziehungen aufgestellt ist;
- 2) Dominikanischer ordre public: Umfasst die zwingenden Bestimmungen oder Grundsätze, die durch den Parteiwillen nicht abbedungen werden können.
- 3) Internationaler ordre public: Ist die Gesamtheit der Grundsätze, die der dominikanischen Rechtsordnung zugrunde liegen und die die Wert[vorstellungen] der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beurteilung widerspiegeln;
- 4) Internationale privat[rechtlich]e Beziehungen. Unter internationalen privat[rechtlich]en Beziehungen sind jene zu verstehen, die durch persönliche oder subjektive Elemente bezüglich der Parteien einer rechtlichen Beziehung bestimmt sind, solche wie: Staatsangehörigkeit, Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland, ebenso wie durch objektive Elemente besagter Beziehung, wenn diese mit einem ausländischen Rechtssystem in Verbindung stehen.

* Ley de Derecho Internacional Privado, Ley No. 544 v. 5.12.2014, Gaceta Oficial v. 18.12.2014, S. 20. Übersetzung: Jürgen Samtleben. S. dazu Samtleben, Ein karibisches IPR-Modell – das dominikanische Gesetz von 2014, IPRax 2021, 484.

¹ Ley General de las Sociedades Comerciales y Empresas Individuales de Responsabilidad Limitada von 2008, Art. 8.

Titel II Umfang und Grenzen der dominikanischen Gerichtsgewalt in Zivil- und Handelssachen

Kapitel II

Der Bereich der dominikanischen Gerichtsgewalt

Art. 8

Allgemeine Reichweite der Gerichtsgewalt

Die dominikanischen Gerichte urteilen über die Prozesse, die in dominikanischem Staatsgebiet zwischen Dominikanern, zwischen Ausländern und Dominikanern und zwischen Dominikanern und Ausländer auftreten.

Art. 9

Zugang der Ausländer zu den dominikanischen Gerichten

Die Ausländer haben Zugang zu den dominikanischen Gerichten unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inländer und genießen das Recht auf einen effektiven Rechtsschutz.

Paragraf. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, welches auch immer ihre Bezeichnung sei, kann [ihnen] auferlegt werden, sei es aus dem Grund ihrer Eigenschaft als Ausländer, sei es wegen fehlendem Wohnsitz oder Aufenthalt im [In-]Land, im Fall, dass sie Kläger oder Intervenienten vor den dominikanischen Gerichten sind.

Art. 10

Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarungen

Die Vereinbarungen über die Wahl des Gerichtsstandes sind gültig, wenn der Rechtsstreit internationalen Charakter hat.

Kapitel II

Die zur Zuständigkeit der

dominikanischen Gerichte gehörenden Gerichtsstände

Art. 11

Ausschließliche Zuständigkeiten

Die dominikanischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für das Folgende:

- 1) dingliche Rechte und Miete von Immobilien, die sich in dominikanischem Staatsgebiet befinden;
- 2) Errichtung, Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung einer juristischen Person, die ihren Sitz in der Dominikanischen Republik hat, sowie hinsichtlich der Beschlüsse und Entscheidungen ihrer Organe, soweit diese ihr Bestehen erga omnes oder die Vorschriften über ihren Geschäftsablauf betreffen;
- 3) Gültigkeit oder Nichtigkeit von Eintragungen in einem dominikanischen Register;
- 4) Eintragung oder Gültigkeit von Patenten oder anderen Rechten, die der Hinterlegung oder Registrierung bedürfen, sofern die Hinterlegung oder Registrierung in der Dominikanischen Republik beantragt oder durchgeführt wurde;
- 5) Anerkennung und Vollstreckung im Ausland erlassener gerichtlicher Entscheidungen und Schiedssprüche in dominikanischem Staatsgebiet;
- 6) einstweilige Anordnungen, die in der Dominikanischen Republik zu vollstrecken sind;
- 7) die Prozesse bezüglich der Feststellung der dominikanischen Staatsangehörigkeit

Art. 12

Prorogation der Zuständigkeit der dominikanischen Gerichtsgewalt

Die dominikanischen Gerichte sind in allgemeiner Art zuständig, wenn die Parteien sich ausdrücklich oder stillschweigend besagten Gerichten unterworfen haben, außer wenn es sich um eine der in den Art. 11 und 15 behandelten Materien handelt; in dem Fall müssen die Bestimmungen der besagten Vorschriften angewendet werden.

Art. 13

Gültigkeit der Unterwerfung

Die Unterwerfung ist in den Materien, die in den Nummern 4), 5) und 6) [richtig: Paragraf] des Art. 16 behandelt sind, nur gültig, falls

- 1) sie sich auf eine Gerichtsstandsvereinbarung stützt, die nach dem Entstehen des Rechtsstreits geschlossen wurde;
- 2) beide Vertragspartner ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Dominikanischen Republik hatten;
- 3) der Kläger der Verbraucher, Arbeitnehmer, Versicherter, Versicherungsnehmer, Geschädigter oder Begünstigter der Versicherung ist.

Paragraf. Die in diesem Artikel festgelegte Zuständigkeit erstreckt sich auf die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung, sofern die in dem Art. 18 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 14

Ausschluss der Zuständigkeit der dominikanischen Gerichte durch die Parteien (Derogatio fori)

Die gemäß der Bestimmung im Art. 19 festgelegte Zuständigkeit kann durch die Parteien abbedungen werden mittels einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts.

Paragraf I. In den Fällen der Derogation der Zuständigkeit stellen die dominikanischen Gerichte das Verfahren ein und können nur über den Fall urteilen, falls die benannten ausländischen Gerichte ihre Zuständigkeit ablehnen.

Paragraf II. Die Derogation der Zuständigkeit der dominikanischen Gerichte hat keine Wirkung in jenen Bereichen, in denen eine Unterwerfung unter diese nicht in Frage kommt.

Art. 15

Zuständigkeit der dominikanischen Gerichte im Bereich der Person und [der] Familie

Die dominikanischen Gerichte sind zuständig in den folgenden Bereichen betreffs der Rechte der Person [und] der Familie:

- 1) Verschollenheits- oder Todeserklärung, wenn die dieser Maßnahme unterworfen Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in dominikanischem Staatsgebiet hatte.
- 2) [Bei] Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Schutzmaßnahmen für die Person oder das Vermögen der Minderjährigen hat man sich an die Vorschriften des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, die Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu halten; hinsichtlich von handlungsunfähigen Volljährigen haben die dominikanischen Gerichte zu urteilen, wenn diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik haben.
- 3) Persönliche und güterrechtliche Beziehungen zwischen Ehegatten, Ehenichtigkeit, Trennung und Scheidung, wenn

beide Ehegatten im Zeitpunkt der Klage gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik besitzen oder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik hatten und der Kläger im Zeitpunkt der Klage noch dort lebt, ebenso wenn beide Ehegatten die dominikanische Staatsangehörigkeit besitzen.

4) Abstammung, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klage in der Dominikanischen Republik hat, oder wenn der Kläger Dominikaner ist und seit mindestens sechs Monaten vor Klageerhebung gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik hat.

5) Begründung der Adoption, wenn der Annehmende oder der Angenommene Dominikaner ist oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik hat.

6) Unterhalt, wenn dessen Gläubiger seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dominikanischem Staatsgebiet hat.

Art. 16

Zuständigkeit der dominikanischen Gerichte in Vermögenssachen

Die dominikanischen Gerichte sind zuständig in den folgenden Materien betreffs vermögensrechtlicher Fragen:

1) Vertragliche Verpflichtungen, wenn diese in der Dominikanischen Republik zu erfüllen sind.

2) Außervertragliche Verpflichtungen, wenn sich das schädigende Ereignis in der Dominikanischen Republik ereignet hat oder sich ereignen könnte oder der Schädiger und der Verletzte ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik haben; ebenfalls sind die dominikanischen Gerichte zuständig, die sich in Strafsachen als zuständig erweisen, um über die aus der Straftat folgenden zivilrechtlichen Ansprüche zu befinden.

3) Streitigkeiten bezüglich des Betriebs einer Zweigstelle, Agentur oder Handelsniederlassung, wenn diese sich auf dominikanischem Staatsgebiet befinden.

4) Von Verbrauchern geschlossene Verträge, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz in der Dominikanischen Republik hat und der andere Teil berufliche Aktivitäten in der Dominikanischen Republik ausübt oder auf irgendeine Weise seine geschäftliche Tätigkeit auf die Dominikanische Republik ausgerichtet hat und der Vertrag vom Rahmen dieser Tätigkeit umfasst ist, andernfalls ist die in Nr. 1 dieses Artikels enthaltene Regel anzuwenden.

5) Versicherungssachen, wenn der Versicherte, Versicherungsnehmer, Geschädigte oder Begünstigte der Versicherung seinen Wohnsitz in der Dominikanischen Republik hat; der Versicherer kann auch vor den dominikanischen Gerichten verklagt werden, wenn das schädigende Ereignis auf dominikanischem Staatsgebiet eintritt und es sich um einen Haftpflichtversicherungsvertrag oder eine Versicherung von Immobilien handelt, oder bei einem Haftpflichtversicherungsvertrag, falls die dominikanischen Gerichte aufgrund der Nr. 2 dieses Artikels für die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten zuständig sind.

6) Klagen hinsichtlich beweglicher Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt der Klage auf dominikanischem Staatsgebiet befinden.

7) Erbschaften, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz auf dominikanischem Staatsgebiet hatte oder Immobilien in der Dominikanischen Republik besaß.

Paragraf. Bei Arbeitsverträgen können die Arbeitgeber vor den dominikanischen Gerichten verklagt werden, falls die Arbeit

gewöhnlich in der Dominikanischen Republik verrichtet wurde, oder, im Fall dass die Arbeit gewöhnlich nicht in einem einzigen Staat verrichtet wurde, falls die Niederlassung, die den Arbeitnehmer angestellt hat, sich auf dominikanischem Staatsgebiet befindet.

Art. 17

Sicherungsmaßnahmen

Die dominikanischen Gerichte sind zuständig, wenn es sich darum handelt, Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hinsichtlich

- 1) Personen oder Gegenständen, die sich auf dominikanischem Staatsgebiet befinden und [sofern die Maßnahmen] in der Dominikanischen Republik ausgeführt werden sollen;
- 2) Streitfällen, die dem Bereich ihrer Zuständigkeit entsprechen.

Kapitel III

Die Wahl des zuständigen Forums

Art. 18

Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gerichtsstandsvereinbarung [ist] jene, durch welche die Parteien entscheiden, den dominikanischen Gerichten einige oder alle Streitigkeiten zu unterwerfen, die zwischen ihnen aufgetreten sind oder aufkommen könnten hinsichtlich einer bestimmten vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsbeziehung.

Paragraf I. Die Wahlvereinbarung kann die Form einer in den Vertrag aufgenommenen Klausel annehmen oder die Form einer selbständigen Vereinbarung.

Paragraf II. Die Gerichtsstandsvereinbarung muss schriftlich sein. Es versteht sich, dass die Vereinbarung schriftlich ist, wenn sie in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück niedergelegt ist oder in einem Austausch von Briefen, Telefaxen, Telegrammen, elektronischen oder anderen Kommunikationsmitteln, die einen Nachweis der Vereinbarung gestatten und für ihre spätere Abfrage auf elektronische, optische oder andere Weise zugänglich ist, oder in einem Austausch von Klage- und Verteidigungsschrift innerhalb eines in der Dominikanischen Republik eingeleiteten Prozesses niedergelegt ist, in welchen die Existenz der Vereinbarung von einer Partei behauptet und von der anderen nicht bestritten wird.

Art. 19

Allgemeiner Wohnsitzgerichtstand des Beklagten und besondere Gerichtsstände

In Bereichen, die von den in dem Art. 11 behandelten verschieden sind, und falls keine gültige Unterwerfung unter die dominikanischen Gerichte vorhanden ist, erweisen sich die dominikanischen Gerichte als zuständig, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in der Dominikanischen Republik hat oder in ihr als wohnhaft gilt nach irgendeinem der in den Artikeln 15 oder 16 festgelegten Gerichtsständen.

Art. 20

Mehrheit von Beklagten

Im Fall der Mehrheit von Beklagten sind die dominikanischen Gerichte zuständig, wenn zumindest einer von ihnen seinen Wohnsitz in der Dominikanischen Republik hat, sofern die Klagen untereinander durch eine enge Beziehung verbunden sind, die ihre Kumulierung gebieten[t].

Art. 21

*Gerichtsstand, wenn es nicht möglich ist,
die Klage im Ausland einzuleiten (Notgerichtsstand)*

Die dominikanischen Gerichte können ihre Zuständigkeit nicht ablehnen, wenn aus den Umständen zu schließen ist, dass der Sachverhalt eine gewisse Verbindung mit der Dominikanischen Republik hat und nicht in die internationale Zuständigkeit eines der Gerichte der verschiedenen Staaten eingeschlossen werden kann, die mit demselben verbunden sind, oder [im Hinblick auf] die Anerkennung der in dem Fall erlassenen ausländischen Entscheidung, die in der Dominikanischen Republik abgelehnt wird.

*Kapitel IV**Die Unzuständigkeit der dominikanischen Gerichte**Art. 22**Unzuständigkeit der dominikanischen Gerichte*

Die dominikanischen Gerichte sind nicht zuständig in jenen Fällen, in denen die Bestimmungen dieses Gesetzes ihnen keine Zuständigkeit zuerkennt, unbeschadet der Bestimmung des Art. 21.

Paragraf I. Die dominikanischen Gerichte müssen sich für unzuständig erklären, falls ihre Zuständigkeit nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gegründet ist.

Paragraf II. Im Fall des Nichterscheinens des Beklagten können die dominikanischen Gerichte von Amts wegen ihre Unzuständigkeit erklären.

*Art. 23**Unangemessenheit des zuständigen Forums (Forum non conveniens)*

Die dominikanischen Gerichte können auf Verlangen der Partei davon absehen, sich mit einem Prozess zu befassen oder damit fortzufahren, wegen Streitsachen, die außerhalb des dominikanischen Staatsgebiets entstehen:

- 1) wenn Zeugenbeweise erhoben werden müssen und die Zeugen im Ausland ansässig sind und die Beweiserhebung im Ausland für jedwede der Parteien höchst beschwerlich ist oder das Erscheinen derselben [Zeugen] vor den dominikanischen Gerichten.
- 2) wenn eine gerichtliche Augenscheinseinnahme für eine bessere Bewertung der Tatsachen notwendig ist und diese Maßnahmen im Ausland durchgeführt werden müssen.

*Art. 24**Anwendungskriterien der Zuständigkeit*

Die dominikanischen Gerichte beurteilen ihre Zuständigkeit nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Klageerhebung geltenden Rechtsnormen und vorliegenden Umstände, und der Prozess wird bis zu seinem Abschluss betrieben, auch wenn besagte Normen oder Umstände später geändert worden sind.

*Art. 25**Rechtshängigkeit*

Wenn früher als die Klageerhebung vor der dominikanischen Gerichtsgewalt eine andere Klage zwischen denselben Parteien, [mit demselben] Gegenstand und Anspruchsgrund vor den Gerichten eines anderen Staates eingereicht wurde, müssen die dominikanischen Gerichte das Verfahren solange aussetzen, bis das ausländische Gericht, vor dem die erste Klage erhoben wurde, über seine Zuständigkeit entscheidet.

Paragraf I. Erklärt das ausländische Gericht, dem die erste Klage unterbreitet wurde, sich für zuständig unter Berufung auf ein zuständiges Forum, das nach den für die Anerkennung und Vollstreckung von [ausländischen] Entscheidungen in der Dominikanischen Republik geltenden Vorschriften als hinreichend angesehen wird, so muss das dominikanische Gericht, vor dem die zweite Klage erhoben wurde, seine Zuständigkeit ablehnen.

Paragraf II. In keinem Fall hat die Rechtshängigkeit Wirkung, falls die Zuständigkeit ausschließlich den dominikanischen Gerichten zusteht nach Maßgabe der Bestimmung des Art. 11 oder irgendeiner anderen auf den Fall anwendbaren Bestimmung.

*Kapitel V**Gerichts- und Vollstreckungsimmunität**Art. 26**Gerichts- und Vollstreckungsimmunität*

Die Reichweite des Art. 8 bestimmt sich unbeschadet der Fallgestaltungen der Gerichts- und Vollstreckungsimmunität des [ausländischen] Staates und seiner Organe, die durch die Normen des Völkerrechts festgelegt sind.

Paragraf. Die dominikanischen Gerichte haben den in diesem Artikel festgelegten Bereich der Immunität in einschränkender Weise anzuwenden und ihn auf die Akte zu beschränken, die die Ausübung der öffentlichen Gewalt bedeuten (*actos iure imperii*).

*Art. 27**Regelung der Immunität der diplomatischen Vertreter*

Die zivil- und handelsrechtliche Gerichts- und Vollstreckungsimmunität der diplomatischen Vertreter, die in der Dominikanischen Republik akkreditiert sind, regelt sich nach den internationalen Staatsverträgen und Abkommen, an denen die Dominikanische Republik beteiligt ist.

*Art. 28**Regelung der Immunität der internationalen Organisationen und ihrer Vertreter*

Die zivil- und handelsrechtliche Gerichts- und Vollstreckungsimmunität der internationalen Organisationen, deren Mitglied die Dominikanische Republik ist, bestimmen sich nach ihren Gründungsverträgen.

Paragraf. Den Vertretern besagter Organisationen kommen die besagten Immunitäten in dem in den Verträgen vorgesehenen Umfang zustatten.

Titel III**Die Bestimmung des anwendbaren Rechts***Kapitel I**Die Vorschriften, die die Bestimmung des anwendbaren Rechts regeln**Abschnitt I**Die Person und ihre Rechte**Art. 29**Auf die Rechtspersönlichkeit anwendbares Recht*

Der Beginn und das Ende der Rechtspersönlichkeit richtet sich nach dem dominikanischen Recht.

*Art. 30**Auf die Ausübung der bürgerlichen Rechte anwendbares Recht*

Die Ausübung der bürgerlichen Rechte richtet sich nach dem Wohnsitzrecht.

Paragraf. Der Wechsel des Wohnsitzes berührt nicht die bürgerlichen Rechte, sobald sie einmal erworben sind.

*Art. 31**Handlungsfähigkeit und Personenstand*

Die Handlungsfähigkeit und der Personenstand der natürlichen Personen richtet sich nach dem Wohnsitzrecht.

Paragraf I. Die besonderen Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit, die von dem auf eine Rechtsbeziehung anwendbaren Recht vorgeschrieben sind, richten sich nach eben diesem Recht.

Paragraf II. Der Wechsel des Wohnsitzes führt nicht zur Einschränkung der erworbenen Handlungsfähigkeit.

Paragraf III. Die Handlungsunfähigkeiten, die sich aus einer Rechtsbeziehung herleiten, richten sich nach dem auf besagte Rechtsbeziehung anwendbaren Recht.

*Art. 32**Ausgenommene Fallgestaltungen der Handlungsunfähigkeit*

Ausgenommen sind die in dem Art. 67 geregelten Fallgestaltungen der Handlungsunfähigkeit.

*Art. 33**Persönlichkeitsrechte*

Das Bestehen und der Inhalt der Persönlichkeitsrechte richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes der Person.

Paragraf I. Die Rechte, die sich aus einer Familienbeziehung herleiten, richten sich nach dem auf diese Beziehung anwendbaren Recht.

Paragraf II. Die Folgen der Verletzung der in Paragraf I dieses Artikels bezeichneten Rechte richten sich nach dem auf die Haftung wegen unerlaubter Handlungen anwendbaren Recht.

*Art. 34**Vor- und Nachnamen*

Die Vor- und Nachnamen einer Person richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes zum Zeitpunkt ihrer Geburt.

Paragraf. Die Anmeldung der Geburt und ihre Eintragung in die entsprechenden Register richtet sich nach dem dominikanischen Recht.

*Art. 35**Verschollenheits- oder Todeserklärung*

Die Verschollenheits- oder Todeserklärung richtet sich nach dem Recht des Staates, wo die Person vor ihrem Entschwinden ihren Wohnsitz hatte.

*Art. 36**Verwaltung des Vermögens des Verschollenen*

Die einstweilige Verwaltung des Vermögens des Vermissten richtet sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet der Verschollene seinen Wohnsitz hatte und, falls dieses [Recht] nicht festgestellt werden kann, nach dem dominikanischen Recht.

*Art. 37**Auf die Handelsgesellschaften und die Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung anwendbares Recht*

Die Handelsgesellschaften und die Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung richten sich nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet sie errichtet wurden und ihren Gesellschaftssitz haben.

*Art. 38**Reichweite des anwendbaren Rechts*

Das auf die Handelsgesellschaften und die Einzelunternehmen mit beschränkter Haftung anwendbare Recht umfasst:

- 1) das Bestehen, die Handlungsfähigkeit und die Rechtsnatur;
- 2) den Namen und den Gesellschaftssitz;
- 3) die Errichtung, Auflösung und Liquidation;
- 4) die Zusammensetzung [der Organe], die Vertretungsbefugnisse und die Arbeitsweise;
- 5) die internen Beziehungen zwischen den Gesellschaftern und die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern;
- 6) den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Gesellschafter;
- 7) die Rechte und Pflichten, die den Aktien und Beteiligungen zustehen, und ihre Ausübung;
- 8) die Haftung wegen Verletzung des Gesetzes 479-08, vom 11. Dezember 2008, Gesetz über die Handelsgesellschaften und Industrieunternehmen [richtig: Einzelunternehmen] mit beschränkter Haftung,² oder der Gesellschaftsstatuten;
- 9) die Reichweite der Haftung gegenüber Dritten für die von ihren Organen eingegangenen Verbindlichkeiten.

*Art. 39**Sitzverlegung*

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes einer Handelsgesellschaft oder eines Einzelunternehmens mit beschränkter Haftung aus einem Staat in einen anderen berührt die [Rechts-]Persönlichkeit nur in der von den Rechten der Staaten zugelassenen Weise.

Paragraf. Im Fall der Verlegung des Gesellschaftssitzes in das Gebiet eines anderen Staates, gilt für die Gesellschaft von besagter Verlegung an das Recht dieses Staates.

*Abschnitt II**Die Familienbeziehungen**Art. 40**Eheschließung*

Die Fähigkeit, eine Ehe zu schließen und die sachlichen Erfordernisse der Ehe richten sich, für einen jeden der Ehegatten, nach dem Recht seines jeweiligen Wohnsitzes.

*Art. 41**Gültigkeit der Ehe*

Die Ehe ist gültig in Ansehung der Form, falls sie als solche vom Recht des Abschlussortes angesehen wird oder vom Heimat- oder Wohnsitzrecht zumindest eines der Ehegatten im Zeitpunkt des Abschlusses.

² Siehe oben Fn. 1.

*Art. 42**Persönliche Beziehungen zwischen den Ehegatten*

Die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten richten sich nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes unmittelbar nach der Eheschließung.

Paragraf. Haben die Partner keinen gemeinsamen ehelichen Wohnsitz gehabt, so ist das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Eheschließung anzuwenden, und in Ermangelung dessen das Recht des Ortes der Eheschließung.

*Art. 43**Ehegüterrechtliche Beziehungen*

Die güterrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten richten sich nach dem auf ihre persönlichen Beziehungen anwendbaren Recht, vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung.

*Art. 44**Wahl der anwendbaren Rechte in der Ehe*

Die Ehegatten können vor der Ehe schriftlich vereinbaren, dass für ihre güterrechtlichen Beziehungen die folgenden Rechte gelten:

- 1) Das Recht eines Staates, dessen Staatsangehöriger einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Rechtswahl ist.
- 2) Das Recht des Staates, in dessen Gebiet einer der Ehegatten seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Rechtswahl hat.
- 3) Das Recht des ersten Staates, in dessen Gebiet einer der Ehegatten einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung begründet.

*Art. 45**Unterwerfung unter materielle Rechte*

Die Ehegatten können schriftlich während der Ehe vereinbaren, ihren Güterstand einem materiellen Recht zu unterwerfen, das von dem bis dahin anwendbaren verschieden ist, sofern es nicht dritte Gläubiger beeinträchtigt.

*Art. 46**Ehenichtigkeit*

Die Nichtigkeit der Ehe und ihre Wirkungen richten sich nach Maßgabe des auf ihre Eingehung anwendbaren Rechts.

*Art. 47**Scheidung und gerichtliche Trennung*

Die Ehegatten können schriftlich vor oder während der Ehe übereinkommen, das auf die Scheidung und auf die gerichtliche Trennung anwendbare Recht zu bestimmen, sofern es eines der folgenden Rechte ist:

- 1) Das Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt des Abschlusses der Übereinkunft hatten.
- 2) Das Recht des Staates des letzten Ortes des ehelichen Wohnsitzes, sofern einer von ihnen noch dort ansässig ist im Zeitpunkt, in dem die Übereinkunft abgeschlossen wird.
- 3) Das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten in dem Zeitpunkt hat, in dem die Übereinkunft abgeschlossen wird.
- 4) Das dominikanische Recht, sofern die dominikanischen Gerichte zuständig sind.

Paragraf I. Die Übereinkunft, durch die das auf die Scheidung anwendbare Recht bestimmt wird, kann zu jedweder Zeit abgeschlossen und geändert werden, aber spätestens an dem Da-

tum, an dem die Klage vor einem gerichtlichen Organ eingereicht wird.

Paragraf II. In Ermangelung einer Wahl ist das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten im Zeitpunkt der Erhebung der Klagen anzuwenden; in Ermangelung dessen das Recht des letzten ehelichen Wohnsitzes, in Ermangelung dessen das dominikanische Recht.

*Art. 48**Nichteheliche Gemeinschaften*

Das Recht des Ortes der Errichtung der eingetragenen oder von der zuständigen Behörde anerkannten nichtehelichen Gemeinschaften gilt für die Fähigkeit der Personen, sie zur Errichten, die Form, das Bestehen, die Gültigkeit und die Wirkungen derselben.

Paragraf. Die Wirkungen, die von den in diesem Artikel festgelegten nichtehelichen Gemeinschaften hergeleitet werden, richten sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts der Lebenspartner.

*Art. 49**Bestimmung der Abstammung*

Die Abstammung richtet sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.

Paragraf I. Das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes umfasst die Fallgestaltungen und die Wirkungen der Bestimmung und Nichtanerkennung des Status als Kind.

Paragraf II. Der Status des legitimen Kindes, der auf der Grundlage des Wohnsitzrechts eines der Eltern erworben wurde, kann nur nach Maßgabe dieses Recht angefochten werden.

*Art. 50**Adoption*

Die in der Dominikanischen Republik vorgenommene Adoption richtet sich nach dem inländischen Recht.

Paragraf. In den Fällen der Adoption müssen die Erfordernisse bezüglich der notwendigen Zustimmungen und Genehmigungen berücksichtigt werden, die von dem Heimatrecht oder dem Recht des Aufenthalts des Angenommenen und des Annehmenden verlangt werden.

*Abschnitt III**Schutz der Handlungsunfähigen und [Unterhalts-]Verpflichtungen**Art. 51**Elterliche Verantwortlichkeit und andere ähnliche Autorität*

Die elterliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern.

*Art. 52**Schutz der volljährigen Handlungsunfähigen*

Die Fallgestaltungen und die Wirkungen der Maßnahmen zum Schutz der volljährigen Handlungsunfähigen, sowie die Beziehungen zwischen dem Handlungsunfähigen und dem, der ihn unter seiner Aufsicht hat, richten sich nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Handlungsunfähigen.

Paragraf. Das dominikanische Recht ist anwendbar, um mit einstweiligem Charakter dringende Schutzmaßnahmen für

die Person und das Vermögen des Handlungsunfähigen zu ergreifen.

Art. 53

Auf die Unterhaltsverpflichtungen anwendbares Recht

Die Unterhaltsverpflichtungen richten sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Gläubigers.

Paragraf I. Im Fall des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts findet das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts Anwendung von dem Zeitpunkt an, in dem der Wechsel erfolgt.

Paragraf II. Das dominikanische Recht findet Anwendung, falls der Gläubiger gemäß dem in diesem Artikel bestimmten Recht keinen Unterhalt von dem Schuldner erhalten kann.

Abschnitt IV

Die Erbschaften und Schenkungen

Art. 54

Rechtsnachfolge von Todes wegen

Die Rechtsnachfolge von Todes wegen richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Erblassers im Zeitpunkt seines Ablebens.

Paragraf I. Der Testator kann durch ausdrückliche Erklärung in testamentarischer Form seine Erbfolge dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts unterwerfen.

Paragraf II. Die Teilung des Nachlasses richtet sich nach dem auf die Erbfolge anwendbaren Recht, sofern nicht die zur Nachfolge Berufenen durch gemeinsame Übereinkunft das Recht des Ortes der Nachlasseroöffnung bestimmt haben, oder des Ortes, an dem sich ein oder mehrere Nachlassgegenstände befinden.

Art. 55

Gültigkeit des Testaments in Ansehung der Form

Das Testament ist gültig in Ansehung der Form, falls es als solches angesehen wird vom Recht des Staates, in dem der Testator verfügt hat, oder auch vom Heimat- oder Wohnsitzrecht des Testators im Zeitpunkt des Testaments oder des Hinscheidens.

Art. 56

Dem Staat zustehende Erbschaft

Wenn das auf die Erbfolge anwendbare Recht im Fall, dass keine Erben vorhanden sind, die Erbfolge nicht dem Staat zuerkennt, gehen die in der Dominikanischen Republik gelegenen Nachlassgegenstände in das Eigentum des dominikanischen Staates über.

Art. 57

Schenkungen

Die Schenkungen richten sich nach dem Recht des Wohnsitzes des Schenkers im Zeitpunkt der Schenkung.

Paragraf I. Der Schenker kann durch ausdrückliche Erklärung, die zusammen mit der Schenkung gemacht wird, sie dem Recht des Staates unterwerfen, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Paragraf II. Die Schenkung ist gültig in Ansehung der Form, falls sie als solche angesehen wird durch das Recht, das für ihren Inhalt gilt, oder hilfsweise durch das Recht des Staates, wo sie vorgenommen wird.

Abschnitt V

Die vertraglichen Verpflichtungen

Art. 58

Bestimmung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts

Der Vertrag richtet sich nach dem von den Parteien gewählten Recht.

Paragraf I. Die Übereinkunft der Parteien über die Wahl des anwendbaren Rechts muss ausdrücklich sein oder, im Fall des Fehlens einer ausdrücklichen Übereinkunft, sich in eindeutiger Form aus dem Verhalten der Parteien und den Vertragsklauseln, in ihrer Gesamtheit betrachtet, ableiten.

Paragraf II. Die Wahl des anwendbaren Rechts kann sich auf den ganzen Vertrag oder auf einen Teil desselben beziehen.

Art. 59

Keine bindenden Wirkungen der Gerichtswahl

Die Auswahl eines Gerichtsstandes durch die Parteien bestimmt nicht notwendig die Wahl des anwendbaren Rechts.

Art. 60

Wahl des anwendbaren Rechts

Zu jedem Zeitpunkt können die Parteien abmachen, dass der Vertrag insgesamt oder zum Teil einem Recht unterworfen wird, das verschieden ist von dem, das für ihn vorher galt, unabhängig davon, ob es kraft einer früheren Rechtswahl oder kraft anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes anwendbar war.

Paragraf. Haben die Parteien kein anwendbares Recht gewählt oder erweist sich ihre Wahl als unwirksam, so richtet sich der Vertrag nach dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen hat.

Art. 61

Parameter des Gerichts zur Bestimmung des anwendbaren Rechts

Das Gericht muss alle objektiven und subjektiven Elemente berücksichtigen, die sich aus dem Vertrag ableiten, um das Recht des Staates zu bestimmen, mit dem er die engsten Verbindungen hat; und die allgemeinen Grundsätze der internationalen Geschäfte, die von internationalen Organisationen angenommen sind.

Paragraf I. Kann ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages getrennt werden und hat er eine engere Verbindung mit einem anderen Staat, so kann ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates auf diesen Teil des Vertrages angewendet werden.

Paragraf II. Neben dem, was in diesem Artikel bestimmt ist, sind, wenn es erforderlich ist, die Normen, die Gewohnheiten und die Grundsätze des internationalen Handelsrechts und die allgemein anerkannten Handelsbräuche und praktiken anzuwenden.

Art. 62

Auf die Arbeitsverträge anwendbares Recht

Die Arbeitsverträge richten sich nach dem Recht, wo gewöhnlich die Arbeitsleistung stattfindet, und wenn dieses nicht bestimmt werden kann, nach dem Recht des Staates, mit dem sie die engsten Verbindungen aufweist.

Paragraf. Die Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien ist nur in dem Maße zuzulassen, in dem es nicht die arbeitsrechtlichen Schutzstandards verringert, die in dem nach

Maßgabe des vorigen Absatzes festgestellten Rechts vorgesehen sind.

Art. 63

Von Verbrauchern abgeschlossene Verträge

Die von Verbrauchern abgeschlossenen Verträge richten sich nach dem Recht des Landes, wo gewöhnlich die Tätigkeit stattfindet, mangels Wahl der Parteien ist das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers anzuwenden.

Paragraf. In den von Verbrauchern geschlossenen Verträgen, die in diesem Artikel eingeführt werden, kann die Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien nicht die Schutzstandards für den Verbraucher verringern, die in dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts vorgesehen sind, in den Fällen, in denen der Vertragspartner eine Handelsniederlassung in besagtem Land besitzt oder seine Handelstätigkeit auf besagtes Land ausgerichtet hat.

Art. 64

Auf die Versicherungsverträge anwendbares Recht

Die in den Art. 62 und 62 enthaltenen Regeln sind auf die Versicherungsverträge anwendbar.

Art. 65

Bereich des anwendbaren Rechts

Das auf den Vertrag kraft der Bestimmung des Art. 64 [?] anwendbare Recht umfasst:

- 1) seine Auslegung;
- 2) die Rechte und Pflichten der Parteien;
- 3) die Durchführung der Pflichten, die er festlegt, und die Folgen der Nichterfüllung des Vertrages, was auch die Schadensbewertung in dem Maße umfasst, als sie die Zahlung einer Ausgleichschädigung bestimmen kann;
- 4) die unterschiedlichen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen, einschließlich der Verjährung und des Verfalls der Ansprüche;
- 5) die Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit des Vertrages
- 6) den Erwerb und Verlust eines dinglichen Rechts in den Wendungen des Paragrafs des Art. 76.

Art. 66

Zwingende Bestimmungen

Ungeachtet der Vorschrift des Art. 58 sind auf die Verträge die Bestimmungen anzuwenden, deren Beachtung die Dominikanische Republik essentiell für die Wahrung ihrer öffentlichen Interessen wie ihre politische, soziale und wirtschaftliche Organisation ansieht.

Die dominikanischen Gerichte können, wenn sie es für geboten ansehen, die Bestimmungen in demselben Bereich anwenden, die aus dem Recht eines anderen Staates herrühren, mit dem der Vertrag enge Verbindungen hat.

Art. 67

Voraussetzungen der Berufung auf die Handlungsunfähigkeit der Person

Bei zwischen Personen, die sich in der Dominikanischen Republik befinden, abgeschlossenen Verträgen können die natürlichen Personen, die nach dem dominikanischen Recht handlungsfähig sind, sich auf ihre sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates ergebende Handlungsunfähigkeit nur be-

rufen, falls die andere Partei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses diese Handlungsunfähigkeit kannte oder aufgrund von Fahrlässigkeit ihrerseits nicht kannte.

Art. 68

Gültigkeit der Verträge in Ansehung der Form

Ein Vertrag, der zwischen Parteien geschlossen wird, die sich in demselben Staat befinden, ist in Ansehung der Form gültig, falls er die vom Recht, das gemäß dem Art. 58 für besagten Vertrag gilt, aufgestellten Erfordernisse erfüllt, oder die von dem Recht des Staates festgesetzt sind, in dem er geschlossen wird oder die des Rechts seines Erfüllungsortes.

Paragraf. Befinden sich die Personen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages in verschiedenen Staaten, so ist dieser in Ansehung der Form gültig, falls er die in dem Recht, das für den Vertrag gemäß Art. 58 gilt, aufgestellten Erfordernisse erfüllt, oder die an dem Ort, wo das Angebot oder die Annahme stattfindet oder in dem Recht seines Erfüllungsortes vorgesehenen.

Abschnitt VI

Die außervertraglichen Verpflichtungen

Art. 69

Anwendbares Recht für eine [außer]vertragliche Verpflichtung, die sich aus einer schädigenden Handlung herleitet

Das anwendbare Recht für eine außervertragliche Verpflichtung, die sich aus einer schädigenden Handlung herleitet, ist das von dem Urheber der Handlung und dem Opfer gewählte Recht.

Paragraf I. In Ermangelung dessen findet das Recht des Landes Anwendung, wo der Schaden eingetreten ist, unabhängig von dem Land, wo schadenstiftende Handlung erfolgte, und unabhängig davon, welches das Land oder die Länder sind, in denen die mittelbaren Folgen der fraglichen Handlung eintreten.

Paragraf II. Wenn die Person, deren Verantwortlichkeit behauptet wird, und die geschädigte Person im Zeitpunkt, in dem der Schaden eintritt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Dominikanischen Republik haben, ist das dominikanische Recht anzuwenden.

Art. 70

Bereich des anwendbaren Rechts

Das auf die außervertragliche Verpflichtung anwendbare Recht regelt:

- 1) die Begründung und die Reichweite der Haftung, einschließlich der Bestimmung der Personen, die als für ihre eigenen Handlungen verantwortlich angesehen werden können;
- 2) die Gründe der Befreiung von sowie jede Beschränkung oder Aufteilung der Haftung;
- 3) das Bestehen, die Art und die Bewertung der Schäden oder der beantragten Entschädigung;
- 4) die Maßnahmen, die ein dominikanisches Gericht ergreifen kann, um die Vorbeugung, die Beendigung und die Wiedergutmachung der Schädigung zu sichern;
- 5) die Übertragbarkeit, einschließlich durch Erbschaft, des Rechts, Ansprüche wegen Schäden zu erheben oder Entschädigung zu beantragen;
- 6) die Personen, die ein Recht auf Wiedergutmachung des persönlich erlittenen Schadens haben
- 7) die Haftung für Handlungen von Dritten;

8) die Weise des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Normen der Verjährung und des Verfalls, einschließlich derer bezüglich des Beginns, der Unterbrechung und Hemmung der Fristen der Verjährung und des Verfalls.

Art. 71

Anwendbares Recht für die durch fehlerhafte Produkte verursachte Verpflichtung

Das anwendbare Recht für die außervertragliche Verpflichtung, die sich aus dem Fall eines durch ein Produkt verursachten Schaden herleitet, ist:

- 1) das Recht des Landes, in dem die geschädigte Person im Zeitpunkt des Schadeneintritts ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, falls das Produkt in diesem Land vertrieben wurde;
- 2) das Recht des Landes, in dem das Produkt erworben wurde, falls das Produkt in diesem Land vertrieben wurde;
- 3) das Recht des Landes, in dem der Schaden eingetreten ist, falls das Produkt in diesem Land vertrieben wurde;
- 4) das Recht des Landes, in dem sich die Niederlassung des Verantwortlichen befindet.

Art. 72

Anwendbares Recht für eine aus unlauterem Wettbewerb abgeleitete Verpflichtung

Das anwendbare Recht für eine außervertragliche Verpflichtung, die sich aus einer Handlung des unlauteren Wettbewerbs herleitet, ist das Recht des Landes, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder kollektiven Interessen der Verbraucher sich als berührt erweisen oder erweisen könnten.

Paragraf. Die Handlungen des unlauteren Wettbewerbs, die die Interessen eines Wettbewerbers im Besonderen berühren, richten sich nach der Bestimmung des Art. 69.

Art. 73

Anwendbares Recht für eine aus einer Einschränkung des Wettbewerbs hergeleitete Verpflichtung

Das anwendbare Recht für eine außervertragliche Verpflichtung, die sich aus einer Einschränkung des Wettbewerbs herleitet, ist das Recht des Landes, in dem der Markt sich als berührt erweist oder erweisen kann.

Art. 74

Anwendbares Recht für Umweltschäden

Die Haftung für Umweltschäden richtet sich, nach Wahl des Opfers, nach dem Recht des Ortes des Auftretens des Schadens oder des Ortes, wo die schadenstiftende Handlung erfolgte.

Art. 75.

Anwendbares Recht für die Verletzung der Rechte geistigen Eigentums

Das anwendbare Recht für eine außervertragliche Verpflichtung, die sich aus einer Missachtung eines Rechts des geistigen Eigentums herleitet, ist das Recht des Landes, wo besagtes Recht sich geschützt befindet.

Abschnitt VII

Die Sachen

Art. 76

Besitz und dingliche Rechte

Der Besitz, das Eigentum und die übrigen dinglichen Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie ihre Publi-

zität richten sich nach dem Recht des Staates, in dem sich die Sachen befinden.

Paragraf. Das Recht des Staates, in dem sich die Sachen befinden, gilt für den Erwerb und den Verlust der Sachen, außer in Erbschaftsfragen und in den Fällen, in denen der Erwerb eines dinglichen Rechts von einer familiären oder vertraglichen Beziehung abhängt.

Art. 77

Anwendbares Recht für dingliche Rechte an den Sachen im Transport

Die dinglichen Rechte an den Sachen im Transport richten sich nach dem Recht des Ortes ihrer Bestimmung.

Art. 78

Anwendbares Recht für dingliche Rechte an Transportmitteln

Die dinglichen Rechte an Automobilen, Eisenbahnen, Flugzeugen oder Schiffen richten sich nach dem Recht des Landes ihrer Flagge, Anmeldung oder Registrierung.

Art. 79

Rechte an unkörperlichen Sachen

Die Rechte an unkörperlichen Sachen richten sich nach dem Recht des Staates der Verwertung.

Kapitel II

Die Anwendungsnormen

Art. 80

Bestimmung des ausländischen Rechts

Die dominikanischen Gerichte und Behörden wenden die Kollisionsnormen von Amts wegen an oder jene, die in von der Dominikanischen Republik unterzeichnete internationale Staatsverträge eingefügt sind.

Art. 81

Parameter der Anwendung der Kollisionsnormen

Die Gerichte und Behörden wenden das von den Kollisionsnormen berufene Recht gemäß der Bestimmung des Art. 80 an, wobei sie das Folgende beachten:

- 1) die von den internationalen Übereinkommen angegebenen Instrumente;
- 2) die Gutachten von Sachverständigen des Landes, dessen Recht angewendet werden soll;
- 3) die Gutachten von auf Rechtsvergleichung spezialisierten Instituten;
- 4) jedwedes andere Dokument, das den Inhalt, die Geltung und die Anwendung auf den konkreten Fall besagten Gesetzes bezeugt.

Paragraf. Wenn der Richter mit Unterstützung der Parteien nicht dazu kommt, das berufene ausländische Recht festzustellen, bestimmt er das anwendbare Recht mittels anderer Kriterien oder wendet das dominikanische Recht an.

Art. 82

Anwendung des ausländischen Rechts durch die Richter

Die dominikanischen Richter und Behörden sind verpflichtet, das ausländische Recht so anzuwenden, wie es die Richter des Staates tun würden, dessen Recht sich als anwendbar erweist, unbeschadet dessen, dass die Parteien das Bestehen und den Inhalt des [von ihnen] angeführten Gesetzes behaupten und beweisen können.

Paragraf. Das ausländische Recht findet Anwendung gemäß seinen Kriterien der Auslegung und der zeitlichen Anwendung.

Art. 83

Anwendung des ausländischen öffentlichen Rechts

Das von der Kollisionsnorm geforderte ausländische Recht findet Anwendung, auch wenn es in einer öffentlich-rechtlichen Bestimmung enthalten ist.

Art. 84

Harmonische Anwendung der Rechte

Die Rechte, die maßgebend sein können, um eine Rechtsbeziehung zu regeln, müssen in harmonischer Weise angewendet werden in dem Bestreben, die Zielsetzungen zu verwirklichen, die von einer jeden der Gesetzgebungen verfolgt werden.

Paragraf. Die durch die gleichzeitige Anwendung von Rechten verursachten Schwierigkeiten müssen gelöst werden, indem die Billigkeit im konkreten Fall berücksichtigt wird.

Art. 85

Ausschluss des Renvoi

Das von der Kollisionsnorm berufene ausländische Recht ist sein Sachrecht, unter Ausschluss des Renvoi, die seine Kollisionsnormen auf ein anderes Recht machen können, einschließlich des dominikanischen Rechts.

Art. 86

Tatbestände der Nichtanwendung des ausländischen Rechts

Das ausländische Recht findet keine Anwendung, falls seine Wirkungen mit dem internationalen ordre public unvereinbar sind.

Paragraf I. Die Unvereinbarkeit des ausländischen Rechts wird beurteilt unter Berücksichtigung der Verknüpfung der Rechtslage mit der dominikanischen Rechtsordnung und der Schwere der Wirkung, welche die Anwendung des Rechts zeitigen würde.

Paragraf II. Wird die Unvereinbarkeit des ausländischen Rechts zugestanden, ist das mittels anderen in derselben Kollisionsnorm vorgesehenen Anknüpfungskriterien bezeichnete Recht anzuwenden, und falls das nicht möglich ist, ist das dominikanische Recht anzuwenden.

Art. 87

Mehrrechtsordnungen

Bestehen in der [Rechts-]Ordnung des von diesem Gesetz berufenen Staates mehr als ein Normensystem mit territorialer oder personaler [Rechts-]Zuständigkeit nebeneinander, bestimmt sich das anwendbare Recht nach den Kriterien, die in der [Rechts-]Ordnung des benannten Staates verwendet werden.

Paragraf. Wenn die in diesem Artikel aufgestellten Kriterien nicht aufgefunden werden können, findet das Normensystem Anwendung, mit welchem der konkrete Fall die engste Verbindung hat.

Art. 88

Anerkennung erworbener Rechte

Die Rechtslagen, die in einem Staat im Einklang mit allen Rechten geschaffen wurden, mit denen sie im Zeitpunkt ihres Entstehens eine Verbindung haben, sind in der Dominikanischen Republik anzuerkennen, sofern sie nicht gegen die Grundsätze des ordre public verstoßen.

Titel IV Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und [Rechts-]Akte

Kapitel I

Die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen und internationalen Urteile

Art. 89

Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen im streitigen Verfahren

Die ausländischen Gerichtsentscheidungen in Streitigen Verfahren sind in der Dominikanischen Republik anzuerkennen.

Art. 90

Ausnahmen von der Anerkennung von Gerichtsentscheidungen

Die Gerichte der Dominikanischen Republik erkennen das Folgende nicht an:

- 1) falls die Anerkennung offensichtlich gegen den ordre public verstoßen würde;
- 2) wenn die Säumnis des Beklagten erklärt wurde, ohne wirkliche Feststellung, dass dieser in seiner Person oder an seinem Wohnsitz geladen wurde;
- 3) falls die Entscheidung unvereinbar ist mit einer Entscheidung, die vorher in anderem Staat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit erlassen wurde, der denselben Gegenstand und denselben Rechtsgrund hatte, wenn diese letztere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in der Dominikanischen Republik aufweist;
- 4) falls die in Art. 11 des vorliegenden Gesetzes aufgestellten Bestimmungen nicht beachtet wurden;
- 5) falls die Entscheidung nicht die Erfordernisse aufweist, die in dem Land, in dem sie erlassen wurde, verlangt werden, um als echt angesehen zu werden, und die, welche die dominikanischen Gesetze für ihre Gültigkeit erfordern.

Art. 91

Exequaturverfahren

Für den Verfahrensgang des Exequatur der ausländischen Entscheidungen streitiger Art ist die Zivil- und Handelskammer des Gerichts der Ersten Instanz des Nationaldistrikts zuständig.

Paragraf I. Das in diesem Artikel für die Beurteilung des Verfahrensgangs des Exequatur festgelegte Gericht führt das Verfahren als solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch, nach vorheriger Erfüllung der in dem Art. 97 aufgestellten Erfordernisse.

Paragraf II. Die Entscheidung des Gerichts unterliegt der Berufung nach allgemeinem Recht.

Kapitel II

Die Anerkennung von im Ausland verfassten Rechtsakten

Art. 92

Anerkennung der ausländischen Entscheidungen bezüglich der Handlungsfähigkeit, der Familienbeziehungen und der Persönlichkeitsrechte

Es haben Wirkung in der Dominikanischen Republik die ausländischen Entscheidungen bezüglich der Handlungsfähigkeit der Personen sowie des Bestehens der familien[recht]lichen Beziehungen oder der Persönlichkeitsrechte, wenn diese von der Behörde des Staates gefällt wurden, dessen Recht durch die Be-

stimmungen dieses Gesetz berufen ist, oder wenn sie Wirkungen in der Rechtsordnung dieses Staates zeitigen, auch wenn sie von den Behörden eines dritten Staates gefällt wurden, sofern sie nicht gegen den *ordre public* verstoßen und die Rechte auf Verteidigung gewahrt wurden.

Art. 93

Anerkennung der ausländischen Entscheidungen freiwilliger Gerichtsbarkeit

Die ausländischen Entscheidungen freiwilliger Gerichtsbarkeit werden anerkannt, ohne dass es notwendig ist, irgendein Verfahren einzuhalten, sofern die in dem Art. 92 aufgeführten Voraussetzungen und die [sonst] anwendbaren gewahrt werden; wenn sie von den Behörden des Staates gefällt wurden dessen Recht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen ist oder wenn sie Wirkungen in der Rechtsordnung dieses Staates zeitigen, auch wenn sie von den Behörden eines dritten Staates gefällt wurden, oder durch eine zuständige Behörde auf der Grundlage der entsprechenden Kriterien der dominikanischen Rechtsordnung.

Art. 94

Anerkennung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionen

Die im Ausland ausgesprochenen Adoptionen werden anerkannt, wenn sie aus dem Wohnsitz- oder Heimatstaat des Annehmenden oder Angenommenen herrühren.

Paragraf. Nicht anerkannt werden die Adoptionen oder ähnliche Institutionen des ausländischen Rechts, deren Wirkungen hinsichtlich des Abstammungsbandes verschieden sind von den im dominikanischen Recht anerkannten.

Art. 95

Anerkennung von Beziehungen zwischen Eltern und Kindern

Die ausländischen Entscheidungen bezüglich der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern werden anerkannt, wenn sie in dem Wohnsitzstaat des Kindes oder in dem Wohnsitzstaat des beklagten Vaters gefällt wurden.

Art. 96

Anerkennung der Erbschaft

Die Entscheidungen oder die Urkunden bezüglich einer Erbschaft und die Rechte, die aus einer im Ausland eröffneten Erbschaft hergeleitet werden, werden anerkannt, wenn sie das Folgende erfüllen:

- 1) wenn sie im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers gefällt oder ausgestellt wurden oder in dem Staat, dessen Rechtsschutz dieser letztere die Erbschaft unterstellt hat;
- 2) wenn sie sich auf unbewegliche Sachen beziehen und in dem Staat gefällt oder ausgestellt wurden, in welchem besagte Sachen belegen sind.

Kapitel III

Die Beweiswirkung ausländischer öffentlicher Urkunden

Art. 97

Erfordernisse, denen die ausländischen öffentlichen Urkunden notwendig unterliegen

Die Beweiskraft der ausländischen öffentlichen Urkunden unterliegt den folgenden Erfordernissen:

- 1) dass bei der Errichtung oder Ausstellung der Urkunde die Erfordernisse beachtet wurden, die in dem Recht der Be-

hörde verlangt werden, wo sie errichtet wurden, damit die Urkunde vollen Beweis im Gerichtsverfahren erbringt;

- 2) dass die Urkunde die Legalisation oder Apostille enthält und die sonstigen Erfordernisse, die für [die Anerkennung] ihre[r] Echtheit in der Dominikanischen Republik notwendig sind.

Paragraf. Wenn die ausländischen Urkunden Willenserklärungen aufnehmen, ist deren Existenz für bewiesen zu erachten, aber ihre Wirksamkeit ist die, welche die anwendbaren dominikanischen und ausländischen Normen im Bereich der Handlungsfähigkeit, des Gegenstandes und der Form der Rechtsgeschäfte bestimmen.

Art. 98

Vorrang der spanischen Sprache

Jeder Urkunde, die in einer Sprache abgefasst ist, die nicht das Spanische ist; muss ihre Übersetzung beigefügt werden.

Paragraf I. Besagte Übersetzung kann privat gemacht werden, und falls eine der Parteien sie innerhalb der fünf folgenden Tage ab der Zustellung anfigt, indem sie bekundet, dass sie sie nicht für getreu und genau hält und die Gründe der abweichenden Meinung zum Ausdruck bringt, ordnet der Gerichtssekretär, gegenüber der Partei die abweichende Meinung besteht, die amtliche Übersetzung der Urkunde an, auf Kosten dessen, der sie vorgelegt hat.

Paragraf II. Erweist sich die amtliche Übersetzung, die auf Verlangen der Partei vorgenommen wurde, als identisch mit der privaten, so laufen die durch die Übersetzung entstandenen Kosten zulasten dessen, der sie beantragt hat.

Titel V Schlussbestimmungen

Erste. Zeitliche Anwendung

Das vorliegende Gesetz findet auf alle nach dem Datum seines Inkrafttretens eingeleiteten Verfahren Anwendung, unbeschadet der erworbenen Rechte.

Zweite. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt in Kraft ab seiner Verkündung und Veröffentlichung und nach Ablauf der im Zivilgesetzbuch der Dominikanischen Republik festgesetzten Fristen.³

³ Nach Art. 1 des dominikanischen Zivilgesetzbuchs treten die Gesetze, soweit nicht abweichend geregelt, im Distrito Nacional am ersten, in den übrigen Landesteil am zweiten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.